

Sonder-Ausgabe.

Achtundsechzigster

Dieses Blatt
erscheint in der Regel
jeden Freitag.



Jahrgang.

Der vierteljährliche
Abonnementshpreis beträgt
2.50 Mark.

Sprottauer Kreisblatt.

Organ für amtliche Bekanntmachungen.

Ferrus Nr. 41 und 70 für das Landratsamt und den Kreisausschuss.
Postcheck-Konto der Kreissparkasse Sprottau Nr. 2881 Breslau.
Kreissparkasse: Reichsbankgirokonto Sagan.

Stück 61.

Dienstag den 6. Dezember

1921.

Nr. 1161.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei einem in Persel bei Jakobsdorf Kreis Lüben getöteten Hund ist Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien, Ausbauten und Vorwerke bilden auf die Dauer von 3 Monaten, vom 1. Dezember 1921 ab gerechnet, einen Sperrbezirk: Krampf Langen, Lauterbach mit Henriethütte, Primkenau, Klein-Gläsersdorf, Petersdorf, Kärfreiß, Wölsersdorf, Weißig, Haselbach und Klein-Heinzendorf.

In diesem Sperrbezirk sind sämtliche Hunde, auch während der Nacht, an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperren, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie festangeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden während ihres Dienstgebrauches ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrbezirk ist auf ortpolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung während der Überführung und an dem Bestimmungsorte ist der Hund zu unterwerfen, die für ihn zur Polizeibehörde des Bestimmungs-ortes ist entsprechend zu

Als Ausfuhr
von Hunden aus dem Sperrbezirk
von Hunden aus dem Sperrbezirk
heiten. Eine solch

übergehende Entfernung
oder ähnlichen Gelegenheit und ohne tierärztliche

Untersuchung aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb der gefährdeten Bezirks mit einem sicherem Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

4. Von den Ortspolizeibehörden kann die sofortige Tötung der Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufen, angeordnet werden.

5. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden haben für die sofortige ortsübliche Bekanntmachung dieser Anordnung und für streng Durchführung derselben zu sorgen.

Sprottau, den 5. Dezember 1921.

Der Landrat. Dietrich.